



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUG

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- III Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- Das höchstzulässige Vollgeschoss ist zulässig
- Grundflächenzahl
- Geschäftszahl
- Baumassenzahl

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- o Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- b Besondere Bauweise (Der Hauptbaukörper ist einseitig an der Grundstücksgrenze zu errichten)
- Baulinie
- Baugrenze

1.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- b Besondere Bauweise (Der Hauptbaukörper ist einseitig an der Grundstücksgrenze zu errichten)
- Baulinie
- Baugrenze

1.4 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- o Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- b Besondere Bauweise (Der Hauptbaukörper ist einseitig an der Grundstücksgrenze zu errichten)
- Baulinie
- Baugrenze

1.5 VERKEHRSFLÄCHEN

- o Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- b Besondere Bauweise (Der Hauptbaukörper ist einseitig an der Grundstücksgrenze zu errichten)
- Baulinie
- Baugrenze

1.6 FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

- o Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- b Besondere Bauweise (Der Hauptbaukörper ist einseitig an der Grundstücksgrenze zu errichten)
- Baulinie
- Baugrenze

2. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BAUG IN VERBINDUNG MIT § 81 BAUNW

- S Satteldach
- P Pultdach
- F Flachdach
- Hauptfirstrichtung
- Dachneigung

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorh. Gebäude mit Hausnummer
- Vorgeschlagenes Gebäude
- Elektrizitätsleitung oberirdisch
- Elektrizitätsleitung unterirdisch
- Wasserhauptleitung DN 200 PVC
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Fläche für Bahnanlagen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Vorh. Flurstücksgrenze
- Höhenlinien und Höhenangaben über NN
- Geländepunkt mit Höhenangabe
- Boschung
- Zaun
- Hecke

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 494).
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1986.
- 3. Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803).
- 4. Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
- 5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475).

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, dass die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftsverhältnisses vom 19.3.1987 übereinstimmt und die Festlegung der Planung schematisch eindeutig ist.

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 20.12.1984 gem. § 2 BAUG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Plan einschließlich Begründung hat gemäß § 2a (6) BAUG laut Bekanntmachung vom 6.3.1987 am 13.3.1987 bis einschließlich 24.4.1987 öffentlich ausgestellt.

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 11.6.1987 die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BAUG beschlossen.

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurden vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 11.6.1987 gem. § 10 BAUNW als Satzung beschlossen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 11.2.1989, Az.: 25.2.1-5204, werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauG nicht geltend gemacht.

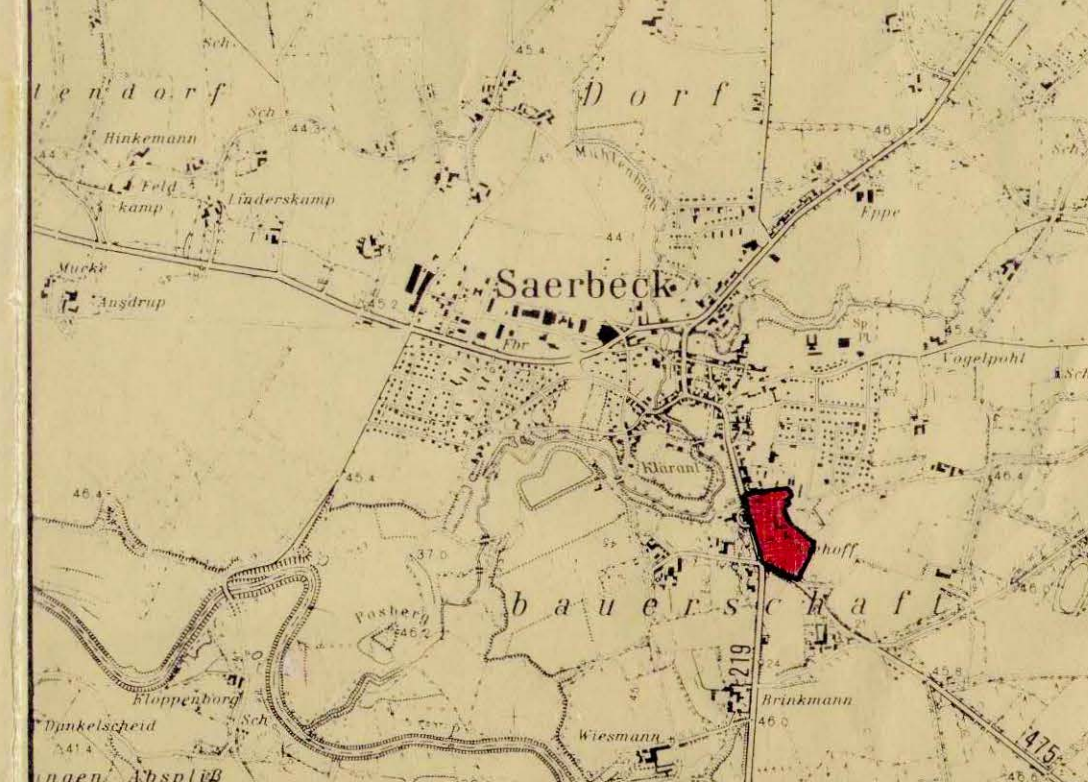
Münster, den 1.2.1989. Der Regierungspräsident Im Auftrage

Die Genehmigung dieses Planes wird der baurechtszuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 11 BAUG am 22.11.1990 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.

Saerbeck, den 18.12.1990

GEMEINDE SAERBECK BEBAUUNGSPLAN NR.9 ESCHGARTEN II 2.ÄNDERUNG



AUSSCHNITT AUS DEM MESSTISCHBLATT

Teil 1: Plan weiterer Bestandteil des Bebauungsplanes ist Teil 2: TEXT

1. Ausfertigung	
MAßSTAB	1:500
DATUM	DEZEMBER 1986
BEARB.	SPALLEK
GEZ.	MEYER
GEAND.	

KREIS STEINFURT
DEZ V / PLANUNGSAMT